

WAHLORDNUNG DER LANDESSCHÜLER*INNENVERTRETUNG NRW

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlordnung der Landesschüler*innenvertretung NRW regelt die Wahlen auf den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK)
2. Alle hier festgeschriebenen Wahlen finden frei, geheim, gleich, persönlich und unmittelbar statt.
Die Wahlen für die Bundesdelegierten und ihre Stellvertreter*innen können auf Antrag auch als Listenwahl durch Heben der Mandate stattfinden.
3. Die Wahlen sind dreißig Tage vorher schriftlich innerhalb einer ausführlichen Tagesordnung anzukündigen. Ausgenommen sind Nachwahlen durch Rücktritte, Abwahlen durch ein Misstrauensvotum im Sinne von §4.6 der Satzung und eine beantragte Neuwahl nach §10 der Wahlordnung. Einmal im Schuljahr hat eine LDK stattzufinden, auf der vollständige Neuwahlen stattfinden (Wahl-LDK)
4. Die Kandidat*innen werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel notiert
5. Jeweils eine der beiden Wahlkommissionen verteilt die Stimmzettel und notiert dies auf dem dafür vorgesehenen Feld der Mandate.
6. Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel bekommen haben und das Präsidium nach Absprache mit der Wahlkommission die Wahl freigegeben hat.
7. Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
8. Die Wahlkommissionen bekommen für die Auszählung einen gesonderten Raum zur Verfügung gestellt. Die Auszählung ist für das Landessekretariat, sowie Schülerinnen und Schüler an Schulen im Geltungsbereich des SchulG NRW, öffentlich.
9. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat, gilt als abgelehnt. Die Nein- und Ja-Stimmen werden im Verhältnis gezählt. Aus Nein- und Ja-Stimmen wird eine Differenz gebildet, als zuerst gewählt gilt somit die*derjenige, die*der die höchste Differenz erhalten.
10. Bei allen Wahlen gelten die entsprechenden Regelungen des Geschlechterstatuts.
11. Alle Ämter werden gewählt in der Reihenfolge der Nennung in der Wahlordnung. Hiervon ausgeschlossen sind Stichwahlen bzw. Änderungen auf Antrag.
12. Vor jeder Wahl kann sowohl eine Befragung (§ 2) als auch eine Personaldebatte (§ 3) stattfinden.

§2 Befragung der Kandidat*innen

1. Durch eine Befragung soll es den Landesdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über Kandidat*innen zu erhalten.
2. Die Befragung der Kandidat*innen obliegt der LDK.
3. Befragungen der Kandidat*innen finden nach Ämtern getrennt statt.

§3 Personaldebatte

1. Durch eine Personaldebatte soll es den Landesdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über Kandidat*innen zu erhalten.
2. Die Personaldebatte findet nach Ämtern getrennt statt.
3. Bei einer Personaldebatte sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz anwesend, ausgenommen hiervon sind:
 - I. Das Landessekretariat
 - II. Personen die auf Antrag beratend tätig werden sollen
 - III. Das Tagespräsidium
 - IV. Die Landesverbindungslehrer*innen
4. Unter keinen Umständen dürfen Kandidat*innen während der Personaldebatte anwesend sein, auch nicht mit Mandat.
5. Die Inhalte der Personaldebatte unterliegen der Verschwiegenheit

§4 Landesvorstand

1. Kandidieren kann jede*r Schüler*in des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Dem Landesvorstand gehören bis zu zehn (10) Mitglieder an.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz durch Stichwahl.

§5 Landesverbindungslehrer*innen

1. Kandidieren können alle Lehrer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen
2. Es werden zwei (2) bis vier (4) Landesverbindungslehrer*innen, unter der Maßgabe der im Geschlechterstatut festgesetzten Quotierung, für den Zeitraum eines Jahres gewählt. Die Anzahl der Landesverbindungslehrer*innen wird auf Antrag festgelegt.

§6 Der Finanzausschuss

1. Die LDK wählt, unter Berücksichtigung des Geschlechterstatuts zwei Schüler*innen als Mitglieder der LDK im Finanzausschuss (MdLDKiFA).
Diese zwei Schüler*innen sind stimmberechtigte Mitglieder im Finanzausschuss (FA) und vertreten neben den Landesvorstandsmitgliedern und den Landesverbindungslehrer*innen die Interessen der Schüler*innen NRWs.
2. Die LDK erteilt der Mitgliederversammlung des Vereins „Landeschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen – Der Finanzausschuss e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR5365, auf Grundlage des §6 Abs.2 der Satzung der LSV einen Vorschlag für die Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB. Dieser Vorschlag muss aus zwei Schüler*innen sowie zwei Landesverbindungslehrer*innen bestehen.

§7 Bundesdelegierte

1. Kandidieren können alle Schüler*innen NRWs.
2. Es werden bis zu zehn (10) Delegierte gewählt.
3. Bei Ausfall einer Delegierten rückt die weibliche Ersatzdelegierte mit dem höchsten Stimmergebnis nach. Entsprechend wird bei Männern verfahren.

§8 Anfechtungsrecht

3. Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung, der Wahlordnung, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
4. Anfechtungsberechtigt sind:
 - I. Der Landesvorstand
 - II. Die damaligen Kandidat*innen

III. Alle Schüler*innen Nordrhein-Westfalens

5. Eine Wahlanfechtung ist binnen dreißig (30) Tagen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
6. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben kann.

§9 Nichtigkeit von Wahlen

1. Der Landesvorstand muss Neuwahlen beantragen, wenn
 - I. eine Person zum Zeitpunkt der Wahl nachweislich nicht mehr Schüler*in einer Schule in NRW war,
 - II. jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl er in den vergangenen Jahren einmal in seiner Funktion, auch einer Unterorganisation, nicht entlastet wurde.
 - III. öffentlich gewählt wurde, obwohl hierzu kein Antrag gestellt wurde oder laut Wahlordnung eine geheime Wahl vorgeschrieben war,
 - IV. die Wahl unter Drohung von Gewalt durchgeführt wurde.
2. Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jeder/jedem Schüler*in in NRW begehrt werden.

§10 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

1. Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in einfacher Ausführung gestellt und an die Landesgeschäftsstelle versendet werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeug*innen und Urkunden, aufzuführen. Anträge, die nicht §8, Abs.2 entsprechen, gelten als nicht gestellt.
2. Der Antrag ist durch die Landesgeschäftsstelle nach Beratung durch den Landesvorstand an alle Delegierten zu versenden.
3. Über diese Anträge entscheidet die nächste Landesdelegiertenkonferenz zur Eröffnung der Sitzung. Wird der Beschluss gefasst diesem Antrag stattzugeben, müssen die Wahlen binnen 24 Stunden wiederholt werden.

§11 Schlussbestimmungen

Diese erstmalig am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Wahlordnung gilt in der am 20. Februar 1994, 11. Juni 1995, 15. Juni 2002, 13. November 2011, 26. Oktober 2012, 26. Mai 2013, 28. September 2014, 06. November 2016, 12. November 2017, am 5. Mai 2018 jeweils geänderten Fassung ab der nächsten Landesdelegiertenkonferenz.